

Antrag

**an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 23. Mai 2025**

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Gemäß § 123 Abs 7 ASVG sind v.a. Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt, wenn sie mit der versicherten Person mindestens zehn Monate in Hausgemeinschaft leben und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich führen.

Üblicherweise bezieht vorerst die Mutter das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, der Kindesvater hat in der Folge kein Problem bzgl der Krankenversicherung. Er bezieht ebenfalls das Kinderbetreuungsgeld und ist über diese Leistung auch krankenversichert. Seit der Änderung im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz, wonach die Karenz arbeitsrechtlich nur mit Teilung des Kindesvaters bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden kann, gibt es in Lebensgemeinschaften nun Probleme, wenn sich die Mutter in die arbeitsrechtliche Karenz nach Bezug des Kinderbetreuungsgeldes des Vaters begeben will. Sie kann sich nicht mehr mitversichern lassen, da die ÖGK aufgrund der zwei Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges des Vaters keine 10-monatige unentgeltliche Haushaltsführung mehr als gegeben sieht. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall, wenn sich der Vater überwiegend der Kinderbetreuung widmet.

Unabhängig davon, dass eine rechtliche Klärung für die betroffenen Mütter bzw Väter - sie sind dann ohne Krankenversicherungsschutz - möglich wäre, stellt sich die Frage, ob gesellschafts- bzw sozialpolitisch gewünscht wird, dass die Einbeziehung der Kindesväter in die Erziehung der eigenen Kinder die Mütter in eine „Zwangslage“ bringt. Der Bezug eines Kinderbetreuungsgeldes des Kindesvaters sagt nichts über eine Haushaltsführung der Kindesmutter aus, selbst wenn sie außer Haus arbeitet.

Gerade für unverheiratete Elternteile, die sich beide der gemeinsamen Kindererziehung widmen wollen, geht dann die Mitversicherung in der Krankenversicherung für einen Elternteil nicht mehr. Die Kinderbetreuung für Kleinkinder hinkt immer noch nach, es bestehen nicht überall Möglichkeiten, das Kleinkind in einer Kinderkrippe betreuen zu lassen.

Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Gesetzgeber auf, die Regelung bzgl. der Mitversicherung in der Krankenversicherung so zu ändern, dass keine Bestätigung der unentgeltlichen Haushaltsführung bei gemeinsamen Kindern vorgelegt werden muss.